

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die folgenden Vertragsbedingungen gelten für dieses sowie alle vorangegangenen und zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Besteller. Alle aufgrund unserer Angebote erfolgenden Aufträge und Lieferungen gelten als Anerkennung unserer Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Dies gilt auch, wenn uns erneut und mit weiteren Bestellungen anderslautende Bedingungen aufgegeben werden und/oder wir uns aus organisatorischen Gründen die Bestell- bzw. Auftragsannahme auf Kundenformularen bestätigen.

2. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus unseren Verträgen mit dem Besteller ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich Zeulenroda. Der Gerichtsstand gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Gerichtsstand des Käufers zu klagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen und dem internationalen Kauf beweglicher Sachen. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Parteien schließen gestützt auf Art. 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11. April 1980) unter Vorbehalt von Art. 12 und Art. 96 die Anwendung dieses Übereinkommens ausdrücklich aus.

3. Preise

Die Preise und Konditionen entsprechen den Angaben in den aktuellen Preislisten bzw. Angeboten.

4. Lieferung

1. Die Lieferung der Ware erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Fabrik. Die Versandkosten trägt der Käufer.
2. Bei Bahnversand wird Rollgeld bzw. Flächenfracht zum Stückgutbahnhof nicht berechnet.
3. Unsere Lieferpflicht gilt als erfüllt, sobald die Ware unser Werk oder Lager verlassen hat oder dem Transportunternehmen übergeben ist. Versicherung erfolgt gegen Berechnung.
4. Die Ware ist innerhalb vereinbarter Abbruffristen in möglichst gleichen Monatsmengen abzunehmen. Die Höchstfrist für Abrufe beträgt 12 Monate.
5. Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht uns nach unserer Wahl das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
6. Können bestätigte Lieferfristen nicht eingehalten werden, so ist der Besteller nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Unterbrechung der Lieferung

1. Bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der anderen Partei nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, daß die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden können.
2. Schadenersatzansprüche wegen Nichtlieferung oder nicht rechtzeitiger Lieferung und Rücktrittsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen.

6. Nachfrist

Ist der Verkäufer mit der Lieferung im Verzug, so muß der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist von mindestens 4 Wochen bewilligen. Diese Nachlieferfrist wird von dem Tag an gerechnet, an welchem die schriftliche Mitteilung des Käufers durch Einschreibebrief bei dem Verkäufer eingeht. Vor Ablauf der vereinbarten Lieferzeit kann der Verkäufer nicht in Verzug gesetzt werden. Verzugsfolgen treten vor Ablauf der vereinbarungsgemäß zu setzenden Nachfrist nicht ein.

7. Mängelrügen

1. Mängelrügen können nur binnen einer Woche nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort erhoben werden.
2. Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung ausgeschlossen.
3. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausführung oder des Dessins dürfen nicht beanstandet werden.
4. Bei berechtigten Beanstandungen haben wir das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb 10 Tagen nach Rücksendung der Ware.
5. Beanstandete Ware darf nur mit unserer Zustimmung und Anweisung zurückgesandt werden. Wir sind berechtigt, die beanstandete Ware zurückzunehmen und in allen Fällen durch vertragsgemäße zu ersetzen. Die Mängelrüge des Bestellers ist damit noch nicht anerkannt. Beanstandungen dürfen sich nur auf den eigentlichen Wert der Ware erstrecken. Ausdrücklich ausgeschlossen bleiben Beanstandungen, die über den Wert dieser Ware hinausgehend, sich auf Ware erstrecken, die mit den gelieferten Artikeln in irgendeiner Weise verarbeitet oder in Verbindung gebracht worden ist. Jeder Anspruch auf Schadenersatz geht verloren, wenn nicht der Empfänger bei äußerlich erkennbaren Mängeln den Zustand des Gutes vor dessen Abnahme durch den Transporteur hat schriftlich feststellen lassen. - Die in den Sendungen befindlichen Packzettel sind bei Beanstandungen einzuwenden. Das auf ihnen notierte Gewicht ist mit dem tatsächlich erhaltenen Gewicht zu vergleichen.
6. Fremdkörper- bzw. Fremdfaserproblematik
Nach dem heutigen Stand der Technik ist eine vollständige Beseitigung von Fremdkörpern (Fremdfasern) trotz entsprechender mehrmaliger Kontrolle und Reinigung der Baumwolle durch den Lieferanten nicht möglich.
Bei der Weiterverarbeitung sind daher durch den Käufer alle ihm möglichen und zumutbaren Vorichtsmaßnahmen (z.B. 100%ige Warenschau bzw. Vorbeiche bei sensiblen Farben) zu treffen, damit bei der Weiterverarbeitung weder ihm noch Dritten Folgeschäden entstehen.

8. Zahlung

1. Zahlungen sind nur an uns zu richten. Vertreter und Reisende sind zum Inkasso nicht berechtigt. Vereinbarte Zahlungsfristen gelten grundsätzlich ab Rechnungsdatum.
2. Rechnungen sind zahlbar:
 1. Innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 4% Eiskonto;
 2. ab 11. - 30. Tag der Ausstellung der Rechnung an netto.
 3. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
 4. Maßgeblich für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Fall der Postabgangsstempel. Bei der Banküberweisung gilt der Vortag der Gutschrift der Bank des Verkäufers als Tag der Abfertigung der Zahlung.
 5. Der Verkäufer behält sich, in Ausnahmefällen, von Fall zu Fall vor, Akzente oder Wechsel entgegenzunehmen. Sie werden nur zahlungshaber angenommen. Wechsel und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Bis dahin gelten die Forderungen des Verkäufers als nicht gestundet. Diskont- und Wechselspesen sind vom Käufer bar zu vergüten.

6. Mit Fälligkeit der Rechnung gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug.
7. Läßt der Käufer einen Wechsel zu Protest gehen oder wird ein Scheck nicht eingelöst oder kommt der Käufer mit einer der fälligen Forderung in Verzug, so werden sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Bei verspäteter Zahlung sind vorbehaltlich weitergehende Rechte für den ausstehenden Betrag Zinsen von mindestens 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank zu zahlen. Zahlt der Käufer trotz Fälligkeit der Forderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder hat der Verkäufer begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, so ist der Verkäufer - unbeschadet der sich aus dem Verzug ergebenden Rechte - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne daß es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Auch ohne Rücktritt vom Vertrag kann er die Rückgabe der Ware verlangen. Bei Teil- oder Sukzessiv-Lieferungsgeschäften ist der Verkäufer nach seiner Wahl auch berechtigt, nachträglich Vorauszahlungen für die noch ausstehende Lieferung oder ausreichende Sicherheiten zu fordern, sofern der Käufer mit der Zahlung für vorangegangene Lieferungen in Verzug ist. Zahlungen werden stets auf die älteste Schuld und etwa geschuldete Verzugszinsen angerechnet.
8. Im Fall des Zahlungsverzuges ist der Käufer verpflichtet, sämtliche mit der Geltendmachung des ausstehenden Kaufpreises durch den Verkäufer verbundenen Inkasso- und Anwaltskosten zu bezahlen.

9. Zahlungsverzug

1. Bei verspäteter Zahlung werden ohne Mahnung Fälligkeitszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet. Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht oder erhalten wir Auskünfte, wonach sich des Käufers Kreditwürdigkeit verschlechtert hat, so können wir nach unserer Wahl die Zahlung sämtlicher noch offenstehenden fälligen oder nicht fälligen Rechnungen verlangen und/oder von allen noch bestehenden Lieferverpflichtungen zurücktreten, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse oder von angemessenen Sicherheitsleistungen abhängig machen.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Gegenansprüche gegen uns die fälligen Zahlungen zurückzuhalten oder unsere Forderungen aufzurechnen, auch wenn sie in der Form der Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechts gemäß §§ 273 und 274 BGB bzw. § 369 ff HGB oder als Einrede gemäß § 320 BGB erfolgt.

10. Rücktritt

Wir sind berechtigt, fristlos von einem abgeschlossenem Liefervertrag zurückzutreten, wenn:

- a) uns nach Vertragsabschluß über Ruf und Zahlungsfähigkeit des Bestellers ungünstige Nachrichten zugehen, auch dann, wenn uns solche Informationen schon vorher zugänglich gewesen waren;
- b) nach Vertragsabschluß das gewerbliche Unternehmen des Bestellers auf einen anderen Inhaber übergeht;
- c) der Besteller in Zahlungsverzug gerät, insbesondere wenn ein Wechsel zu Protest geht oder ein Scheck keine Deckung findet oder wenn in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine Änderung eintritt, durch die unsere Ansprüche gefährdet erscheinen.

Soweit bereits Lieferungen erfolgt sind, werden unsere sämtlichen Forderungen und zwar auch die noch nicht fälligen sofort fällig. Neben dem Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht uns das Recht zu, Erfüllung des Vertrages mit der Maßgabe zu verlangen, daß eingeräumte Zahlungsziele in Wegfall kommen und wir sowohl Sicherheitsleistung als auch Vorauszahlung verlangen können.

11. Schutzrechte

Bei Artikeln, die nach Angaben des Bestellers angefertigt werden, übernimmt dieser die volle Gewähr und Haftung dafür, daß die Rechte Dritter - ganz gleich welcher Art - nicht verletzt werden.

12. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen:
2. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen von uns gegen den Käufer unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu.
4. Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum des Käufers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes auf uns übergeht und daß der Käufer diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
5. Der Käufer tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird; der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

13. Weiterverkauf

Es ist nicht gestattet, unsere Artikel (unverarbeitet) auf der gleichen Handelsstufe oder von Fabrikant zu Fabrikant ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weiterzugeben.

14. Export

Der unmittelbare oder mittelbare Verkauf unserer Artikel (unverarbeitet) ins Ausland einschließlich der Freihafengebiete ist ohne unser schriftliches Einverständnis unstatthaft.

15. Sonstiges

Mündliche Abmachungen jeglicher Art, gleichgültig, ob sie mit uns, unseren Vertretern oder Reisenden getroffen worden sind, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns, desgleichen schriftliche Vereinbarungen mit unseren Vertretern oder Reisenden.

16. Teilunwirksamkeit

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

17. Datenspeicherung

Wir speichern Daten gemäß Datenschutzgesetz.

18. EU-Klausel

Für Lieferungen in die EU-Mitgliedsstaaten muß der Käufer uns seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei Auftragserteilung bekanntgeben. Liegt uns diese bei Versand der Ware nicht vor, müssen wir die jeweils gültige Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Stand 01/2004

Fein-Elast Umspinnwerk GmbH, Greizer Straße 101 · 07937 Zeulenroda/Thüringen